

CoOpera Sammelstiftung PUK

Talweg 17
Postfach 160
3063 Ittigen
T 031 922 28 22
F 031 921 66 59
www.coopera.ch

ANLAGEREGLEMENT

der

CoOpera Sammelstiftung PUK (auch CSPUK genannt)

Pensionskasse für Unternehmen,
Künstler und Freischaffende
3063 Ittigen

Der Stiftungsrat der CSPUK erlässt das vorliegende Anlagereglement:

Gültig ab 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze und Anlageziele	3
1. Anlage-Objekte	3
2. Anlageformen	3
3. Anlagebedingungen	4
4. Anlagesicherheit.....	4
5. Anlagen in Förderprojekte	5
Vermögensbewertung & -Verwaltung	5
6. Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit	5
7. Ausübung von Aktionärsrechten bei Aktienbeteiligungen	5
8. Liquidität	6
9. Entscheidungsprozesse und Kompetenzen.....	6
10. Mitwirkung und Information der Mitglieder	6
Governance	7
11. Allgemeines	7
12. Integrität und Loyalität.....	7
13. Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht.....	7
14. Vermeidung von Interessenskonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	7
15. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	8
16. Offenlegungspflichten	8
17. Sanktionen	8
Schlussbestimmungen	9
18. Rechtsstreitigkeiten	9
19. Reglementsänderungen.....	9
20. Beschlussfassung und Inkrafttreten des Reglements.....	9

Allgemeine Grundsätze und Anlageziele

GRUNDSATZ

Die Vorsorgespargelder müssen geldwert-erhaltend angelegt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig das dem Geldwert zugrundeliegende soziale Leben selbst gesund erhalten wird. Deshalb sollen die Gelder solchen Initiativen, Institutionen und Betrieben zur Verfügung gestellt werden, deren Bestreben sich am notwendigen Fortschritt der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse orientiert, wie er sich aus dem zeitgemässen Erfassen eines das Geistige in Mensch und Natur umfassenden Weltbildes ergibt.

Auf der Grundlage von BVV2 Art. 49a erlässt der Stiftungsrat der CoOpera Sammelstiftung PUK (auch CSPUK) in Eigenverantwortung folgendes Anlagereglement.

1. ANLAGE-OBJEKTE

Die Anlagepolitik und -praxis in ihrer Gesamtheit hat sich an den unter „Grundsatz“ formulierten Gesichtspunkten zu orientieren. Deshalb kann sie sich nicht in einer Erhaltung und möglichst hohen Verzinsung nomineller Geldwerte erschöpfen. Sie hat sich im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen, um eine Förderung von Projekten und Institutionen, deren Ziele mit den unter „Grundsatz“ formulierten Überlegungen übereinstimmen, zu bemühen.

2. ANLAGEFORMEN

Soweit Aktien der direkten Kapitalversorgung von Unternehmen und Organisationen dienen und die mit ihnen verbundenen Rechte sozialverträglich zur Geltung gebracht werden, ist die CSPUK bereit, Altersguthaben auch in Aktien anzulegen. Wo sich allerdings Spekulationswerte von der sozialen Wirklichkeit stark entfernen und Aktienkurse oder -erträge nur zu Lasten eines gesunden sozialen Lebens verwirklicht werden können, sieht die CSPUK nicht ihr Betätigungsfeld. In diesen Fällen steigt auch das Risiko übermässig an. Spekulative Kurse sind substanzlos und ihrer Natur nach nicht langfristig; sie sind deshalb für zu garantierende Altersguthaben ungeeignet.

Diese und die unter „Grundsatz“ und Art. 1 gemachten Überlegungen sind auch bei den Anlageformen zu berücksichtigen. Neben den üblichen Anlageformen, die u.a. wegen ihrer langfristigen Sicherheit gewählt werden (Hypotheken, Obligationen), sollen Möglichkeiten direkter Unterstützung von Projekten und Unternehmen in der Form von Aktien, Anteilscheinen, Darlehen (Forderungen) usw. ausgeschöpft werden. Die CSPUK investiert ihre Gelder, wenn immer möglich in realwirtschaftliche Zusammenhänge unter Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Gesichtspunkten.

Deshalb sollen Anlagen im Unternehmens- und Gewerbebereich prioritär behandelt werden. Als Sicherheitsausgleich und um die Liquidität sicherzustellen, werden auch Anlagen im nichtgewerblichen Teil (Wohnbauten, Hypotheken auf Wohnbauten u.ä.) realisiert.

Um die obgenannten Anlageziele zu erreichen werden aufgrund der Verordnung BVV2 (2014) Artikel 50, Abs. 4, die Anlageformen (Art. 53 BVV2) und –Begrenzungen (Art. 54, 54a, 54b, 55 BVV2) wie folgt erweitert:

a) Alternative Anlagen Art. 53, Abs. 1, Bst. e) und Abs. 3 & 4

- **Forderungen**
Forderungen in Form von Darlehen, Kassetheken und Kassaobligationen gegenüber in- und ausländischen Unternehmen und Immobiliengesellschaften mit und ohne Pfanddeckung.
- **Beteiligungen an nichtkотиerten Gesellschaften im In- und Ausland in Form von Aktien, Stammanteilen und Genossenschaftsanteile** z.B. über das stiftungseigene Anlageinstrument, der CoOpera Beteiligungen AG, Ittigen (CBAG). Begrenzung der Anlagen an nicht kотиerten Gesellschaften (alternative Anlage gemäss Art. 53, Abs. 1, Buchst. e „Private equity“ BVV2).

- **Beteiligungen an nichtkotierten Immobiliengesellschaften und -Fonds im In- und Ausland, z.B. CoOpera Immobilien AG, WOK's u.ä.**
- **Beteiligungen an in- und ausländischen Fonds (Microfinance, GLS-Fonds u.ä.)**

b) Abweichende Begrenzungen Art. 49, 54a und 55 BVV2

- **Begrenzung bei der Anlage in einzelne Beteiligungen** nach Art. 53, Abs. 1, Buchst. d bzw. e max. des Gesamtvermögens 10%
- **Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien (Art. 54b, Abs. 1 BVV2)** max. des Gesamtvermögens. 10%
- **Kategoriebegrenzung (Art. 55 BVV2, Buchst. a.) Grundpfandtitel auf Immobilien nach Art. 53 Buchst. b** (Hypotheken und Schweizer Pfandbriefe), max. 75%
- **Kategoriebegrenzung (Art. 55 BVV2, Buchst. c.) Anlagen in Immobilien** 50%
- **Kategoriebegrenzung (Art. 55 BVV2, Buchst. c.) Anlagen in Immobilien Ausland (direkt oder indirekt)** 10%
- **Kategoriebegrenzung (Art. 55 BVV2, Buchst. d.) alternative Anlagen** 25%

Die vom Gesetzgeber abweichenden Anlagen werden im Anhang der Jahresrechnung begründet, transparent dargestellt und die Sicherheit und Risikoverteilung schlüssig dargelegt (BVV2 Art. 50, Abs. 4).

Der Handel mit Derivaten, insbesondere mit OTC-Derivaten ist ausgeschlossen (Ausschluss wegen FinfraG).

3. ANLAGEBEDINGUNGEN

Die Festsetzung der Anlagebedingungen (Konditionen) berücksichtigt den für die langfristigen Ziele der CSPUK notwendigen Ertrag (BVG Art. 71) einerseits und die Tragfähigkeiten der Anlageobjekte andererseits.

Um die Sicherheit der angelegten Kapitalien nicht allein über Reservebildung abdecken zu müssen, hat die CSPUK einen Sicherungsfonds (s. Art. 5) erschaffen, der bei den Anlagekategorien Darlehen und Hypotheken anzuwenden ist. Wo immer möglich ist die CSPUK bemüht, den Sicherungsfonds auch auf andere Anlagekategorien auszudehnen.

Nebst der Verzinsung der Alterssparguthaben setzt sich die CSPUK das Ziel, zur Deckung der Sicherheitsrisiken die Äufnung einer Wertschwankungsreserve zu realisieren (siehe dazu Reglement Bildung Rückstellungen & Schwankungsreserven).

4. ANLAGESICHERHEIT

Bei der Anlage des Vermögens steht die Sicherheit im Vordergrund. Um die Solidarität zwischen Anleger und Kreditnehmer besser auszugleichen, bildet die CSPUK bei den Anlageformen Hypotheken, Darlehen u.ä. Anlagen einen Sicherungsfonds mit folgender Funktionsweise:

Um das Ausfallrisiko zwischen der CSPUK und den Kreditnehmern zu solidarisieren, wird ein Teil des Risikos über die Sicherheitsmarge des Sicherungsfonds geregelt. Die Sicherheitsmarge wird vom Stiftungsrat festgelegt und bewegt sich zwischen 1 und 3 %.

Mit dem Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensnehmer, bei Vorliegen eines effektiven Verlustes aus einem dem Solidaritäts-Sicherungsfonds angehörenden Darlehens, diese Risikoprämie ab diesem Zeitpunkt zur Deckung des Verlustes zu leisten. Während dieser Zeit kann das Darlehen während 3 Jahren nicht gekündigt

werden (Ausnahme: Härtefall) bzw. ist eine Kündigung nur unter sofortiger Zahlung der verbleibenden Sicherheitsmarge (Kündigungszeitpunkt bis zum Ablauf der angegebenen Frist max. 3 Jahre) möglich.

5. ANLAGEN IN FÖRDERPROJEKTE

Für Anlageprojekte, die die in den Artikeln 1 und 2 festgehaltenen Grundsätze in besonderem Masse erfüllen, kann der Stiftungsrat fördernde Konditionen gewähren. Über diese Anlageprojekte ist ein gesondertes Journal „**Kategorie Ermöglichen**“ zu führen. Die Gesamtsumme der Förderungsprojekte darf 10 % des Gesamtvermögens der CSPUK nicht überschreiten.

Vermögensbewertung & -Verwaltung

6. BEWERTUNGS- UND RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE, STETIGKEIT

Die Jahresrechnung wird nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 erstellt.

Die Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorschriften von Art. 47, 48 und 48a BVV 2 sowie Swiss GAAP FER 26. Die Jahresrechnung ist mit folgenden Bewertungen zu erstellen:

- Flüssige Mittel: Nominalwerte
- Forderungen, Verbindlichkeiten: Nominalwerte, abzüglich der erforderlichen Wertberichtigungen
- Anlagen in Fremdwährungen: Devisenkurse per Bilanzstichtag
- Darlehen und Hypotheken: Nominalwerte, abzüglich der erforderlichen Wertberichtigungen
- Wertschriften: Kurswert per Bilanzstichtag; festverzinsliche Wertschriften mit Marchzinsen
- Aktien und Beteiligungen:
 - Börsenkotierte Aktien: Kurswert per Bilanzstichtag
 - Nichtkotierte Aktien: aufgrund einer jährlich zu erstellenden Unternehmenswertberechnung nach der Praktiker Methode
- Immobilien im Direktbesitz: Ertragswerte unter Berücksichtigung der Altersentwertung und dem allfällig aufgelaufenen Renovations- und Unterhaltsbedarf. Für die Ertragswertberechnung kann auch die DCF-Methode (Discounted Cash-Flow) herangezogen werden.
- Mobile Sachanlage: Bewertung zum Anschaffungswert, abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen
- Abgrenzungen und nicht-technische Rückstellungen: bestmögliche Schätzung durch die zuständigen Organe
- Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen: Berechnung durch den Experten für die berufliche Vorsorge
- Wertschwankungsreserve: gemäss Reglement „Bildung/Auflösung Rückstellungen und Schwankungsreserven“

Stetigkeit: Allfällige Änderungen im Bewertungsansatz sind im Anhang der Jahresrechnung mit Angabe von Gründen im Jahr der Änderungen aufzuführen.

7. AUSÜBUNG VON AKTIONÄRSRECHTEN BEI AKTIENBETEILIGUNGEN

a) Aktienbeteiligungen im Bereich „Alternative Anlagen“ (nichtkotierte Aktien)

Der Stiftungsrat entscheidet über die Form der Ausübung der Aktionärsrechte. Er beauftragt den Anlageausschuss zu entscheiden, ob das Stimmrecht wahrgenommen wird. Bei Ausübungen des Stimmrechts oder der Delegation werden die langfristigen Interessen des Unternehmens prioritär berücksichtigt. Auf Antrag eines Stiftungsratsmitgliedes oder des Anlageausschusses entscheidet der Stiftungsrat, ob im Interesse der Vorsorgeeinrichtung vom Verwaltungsrat abweichende Anträge unterstützt werden sollen.

b) **Aktienbeteiligungen im Bereich „börsenkotierte Aktien“**

Die Stimmrechte aller direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt und zwar im Sinne, dass es dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse dient. Insbesondere die Anträge zu den Wahlen (Mitglieder des VR, Präsident, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters), der Vergütung (Gesamtbeiträge an den VR, Geschäftsleitung und den Beirat) sowie zu Statutenänderungen zur Thematik der Vergütungen (Rahmenbedingungen) werden ausgeübt. Der Stiftungsrat entscheidet über die Form der Ausübung der Aktionärsrechte.

8. LIQUIDITÄT

Grundsatz: Die CSPUK hält eine genügend hohe Liquidität, um die normalen Fluktuationen der Versicherten (Freizüchtigkeitsleistungen) und die Renten- und Kapitalauszahlungen jederzeit zu gewährleisten. Nebst den Bankforderungen werden dafür auch leichtverkäufliche börsenkotierte Wertschriften gehalten.

Die Liquidität und die Verflüssigungsdauer der Anlagen werden laufend durch eine geeignete Statistik und Vermögensübersicht durch die Geschäftsführung und den Stiftungsrat überprüft.

9. ENTSCHEIDPROZESSE UND KOMPETENZEN

a) **Langfristige Anlagen**

aa) Anlageausschuss

Der Anlageausschuss tagt in der Regel einmal vor den Stiftungsratssitzungen. Er beurteilt die Kreditgesuche unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften BVG, des Anlagereglementes der CSPUK, der bestehenden Anlagen (Risikoverteilung nach Anlagekategorien, Branchen und Regionen) und der liquid verfügbaren Mittel der CSPUK. Aufgrund dieser Beurteilung stellt er dem Stiftungsrat einen Antrag zur Genehmigung oder zur Abweisung. Er fasst seine Beschlüsse (Anträge) mit einfachem Mehr.

Mindestens einmal jährlich überprüft der Anlageausschuss die mittelfristige Planung (nach Anlagekategorien).

ab) Anlageausschuss

Je nach Anlageobjekt kann ad hoc ein Anlageausschuss aus Mitgliedern des Stiftungsrates, dem Anlageausschuss, Vertretern einer Institution und einer mit dem Anlageobjekt vertrauten Person gebildet werden.

Die definitive Wahl der Ausschuss-Mitglieder trifft der Stiftungsrat.

Der Anlageausschuss unterbreitet dem Stiftungsrat einen Bericht über die Voruntersuchung. Der Stiftungsrat kann weitere Abklärungen verlangen, wenn er dies als nötig erachtet.

Aufgrund des Berichtes entscheidet der Stiftungsrat über die Investition.

b) **Kurzfristige Anlagen**

Die Anlagepolitik für die kurzfristigen Anlagen bestimmt, in Übereinstimmung mit den Anlagegrundsätzen gemäss Punkt 1, der Stiftungsrat. Die Handhabung von Liquidität und kurzfristigen Anlagen wird der Geschäftsstelle anvertraut. Mindestens halbjährlich hat diese dem Stiftungsrat über Anlagen und Veränderungen zu berichten.

10. MITWIRKUNG UND INFORMATION DER MITGLIEDER

a) **Vorschlagsrecht und Rückinvestition**

Den Mitgliedern steht ein Vorschlagsrecht zu. Hingegen besteht kein Anspruch auf eine Rückinvestition ihrer Sparguthaben.

b) **Information**

Die angeschlossenen Institutionen der CSPUK werden in der Regel zweimal jährlich unter anderem über den Vermögensstand, die Mitgliederentwicklung und über die Neu-Anlagen informiert.

Governance

11. ALLGEMEINES

Die CSPUK trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG; siehe dazu Organisations-Reglement des Stiftungsrates).

12. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der CSPUK involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der CSPUK wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der CSPUK zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

13. VERMÖGENSVERWALTER: SELBSTREGULIERUNG UND AUFSICHT

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der „ASIP-Charta und Fachrichtlinien“ oder eines vergleichbaren Regelwerks verpflichtet. Dies ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“.

Externe, Schweizer Vermögensverwalter dürfen nur Banken nach Bankengesetz, Effektenhändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 48f Abs. 3 BVV 2) oder allenfalls andere von der Oberaufsicht ausdrücklich genehmigte Finanzintermediäre sein (Art. 48f Abs. 4 BVV 2).

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity) (Art. 48f Abs. 3 BVV 2). Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwalter an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

14. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN BEIM ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN

Die von der CSPUK abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2). Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der CSPUK handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. B BVV 2).
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

15. ENTSCHÄDIGUNG UND ABGABE VON VERMÖGENSVORTEILEN

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der CSPUK betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2). Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die CSPUK entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der CSPUK abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen. Davon ausgenommen sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, deren geschätzter Wert höchstens CHF 200 pro Fall und insgesamt CHF 2'000 pro Jahr und begünstigter Person beträgt.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der CSPUK und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der CSPUK betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der CSPUK abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

16. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2). Rechtsgeschäfte der CSPUK mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der CSPUK mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der CSPUK mit Namen und Funktion zu erwähnen.

17. SANKTIONEN

Die mit der Vermögensverwaltung der CSPUK betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis Fr. 30'000.–, vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):

- Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.

- Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

Schlussbestimmungen

18. RECHTSSTREITIGKEITEN

Für Streitigkeiten zwischen der CSPUK, den angeschlossenen Unternehmungen und den aktiven und rentenbeziehenden Mitgliedern gelten die Bestimmungen von Art. 73 BVG, für Verjährungsfristen gilt Art. 41 BVG.

19. REGLEMENTS ÄNDERUNGEN

Das Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Bei gesetzlichen Änderungen, die das Anlagereglement tangieren, muss vom Stiftungsrat zwingend eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten erfolgen.

Reglements-Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

20. BESCHLUSSFASSUNG UND INKRAFTTRETEN DES REGLEMENTS

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 31. Januar 2018 beschlossen. Es tritt rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft.

CoOpera Sammelstiftung PUK

Daniel Maeder
Geschäftsführer

Peter Tschannen
Mitglied Stiftungsrat

3063 Ittigen, 31.3.2020/mw Nur textliche Anpassungen wie Anlageausschuss, anstelle von Kreditausschuss oder Abkürzungen CSPUK, anstelle von CoOpera Sammelstiftung PUK